



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn

Arbeitsgruppe C I 2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II-770-55

Datum: 9.9.2022

Sekretariat: [REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zu den Verordnungsentwürfen zur Änderung der 4., 30. und 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre E-Mail vom 19.8.2022, mit der Sie uns die Verordnungsentwürfe zur Änderung der 4., 30. und 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) übermittelt haben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungs-pflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen ist (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Wir sind uns bewusst, dass die Frist, die Sie uns zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen gesetzt hatten, zwischenzeitlich abgelaufen ist. Nach dem Ablauf der Frist hat uns jedoch aus einem unserer Landesverbände noch ein praxisrelevanter Hinweis erreicht, den wir Ihnen im Folgenden übermitteln möchten:

Mit der geplanten Änderung der 4. BImSchV soll die Mengenschwelle, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden, von 30 t auf 50 t angehoben werden.

Die betroffenen Anlagen können in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen. Bei entzündbaren Gasen der Kategorie 1 oder 2 liegt ein Betriebsbereich (der unteren Klasse) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV ab einer Menge von 10 t und ein Betriebsbereich (der oberen Klasse) ab einer Menge von 50 t vor. Liegen die entzündbaren Gase in verflüssigter Form vor, so betragen die entsprechenden Mengenschwellen 50 t und 200 t (Nr. 2.1 der Stoffliste des Anhangs I zur 12. BImSchV). Die Anforderungen der 12. BImSchV, wie die sicherheitstechnische Überprüfung, die Information der Öffentlichkeit und die Erstellung eines Sicherheitsberichts, bleiben durch die Anhebung der Mengenschwelle, bis zu der ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, unberührt.

Bei verflüssigten entzündbaren Gasen wird bei 50 t die Mengenschwelle zur Störfallrelevanz überschritten. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Betriebe (insbesondere vor

dem Hintergrund der Energie- und Versorgungskrise) Lageranlagen an der oberen Grenze von 50 t genehmigen lassen werden. Somit ist innerhalb des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG eine Überprüfung erforderlich, inwieweit die Mengenschwellen nach der 12. BImSchV überschritten werden, da die 12. BImSchV auf den Betriebsbereich bezogen ist (hier ist auch die Quotientenregel zu beachten) und nicht auf einzelne Anlagen. Dies ist insbesondere bei Anlagen zu beachten, die nach dem BImSchG nicht als gemeinsame Anlagen betrachtet werden. Somit unterfällt ein Betreiber, der sich einen zusätzlichen (zweiten) Lagertank für 29 t Flüssiggas genehmigen lässt, direkt den Anforderungen der 12. BImSchV. Damit liegt die Zuständigkeit für den Betrieb z. B. in Baden-Württemberg beim jeweiligen Regierungspräsidium.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Änderungen der 4. BImSchV deutlich mehr Genehmigungsanträge eher durch kleine und mittlere Betriebe gestellt werden. Damit ist ein erhöhter Überprüfungsaufwand beim Genehmigungsverfahren verbunden, da schon bei minimalem Vorhandensein von anderweitigen Gefahrstoffen mit gleichem physikalischem Gefährdungspotential, wie z. B. sonstige entzündbare Gase, Aerosole, oxidierende Gase, entzündbare Flüssigkeiten, organische Peroxide und oxidierende Flüssigkeiten, die bei der Störfallmenge mitbetrachtet werden müssen, die Störfallmengenschwelle überschritten wäre. Zudem besteht die Möglichkeit, dass – auch unbeabsichtigt – die Mengenschwelle im laufenden Betrieb überschritten und somit illegal eine Störfallanlage betrieben wird. Ein zusätzlicher Überwachungsaufwand ist in der behördlichen Praxis aber im Regelfall nicht leistbar, ohne andere gesetzliche Aufgaben zurückzustellen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Hinweis bei Ihren Arbeiten an der 4. BImSchV noch berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

